



ENTSCHEID

EXEMPLAR ARP TG

Frauenfeld,

15. Februar 2001, Me
Entscheid Nr. 8

EG Kesswil
Änderung Baulinienplan Nr. 3

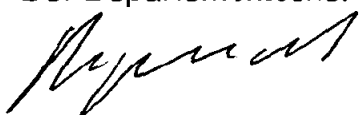
1. Die Gemeinde Kesswil plant seit geraumer Zeit den Neubau eines Hafens. Die zur Genehmigung vorgelegte Änderung des vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 55 vom 10. Januar 1989 genehmigten Baulinienplanes Nr. 3 wurde durch diese Hafenplanung ausgelöst. Die Baulinienplanänderung steht im Weiteren in engem Zusammenhang mit dem zurzeit laufenden kantonalen Konzessionsverfahren für das Hafenprojekt. Der gegen die Änderung des Baulinienplans Nr. 3 beim Departement für Bau und Umwelt eingereichte Rekurs wird in einem separaten Verfahren erledigt.
2. Mit der **fraglichen Baulinienplanänderung** wird der Standort eines Hafengebäudes gesichert, welches den ordentlichen Gewässerabstand gemäss § 64 des Planungs- und Baugesetzes (RB 700, PBG) unterschreitet. Aufgrund des vorgenannten Paragraphen können aus besonderen Gründen mit Baulinien insbesondere gegenüber Gewässern abweichende Abstände vorgesehen werden.

Die fragliche Baulinie für das Hafengebäude liegt zum Teil im See. Dies ist an sich nicht möglich. Im Rahmen des erwähnten Hafenprojektes wird indessen im Bereich des Hafengebäudes Land aufgeschüttet. Die für die Baulinie geforderten besonderen Gründe sind angesichts der funktionellen Beziehung des Hafengebäudes mit der Hafenanlage hinreichend gegeben. Auch sprechen keine anderen öffentlichen Interessen gegen die Baulinie. Die in die Vernehmlassung einbezogenen Fachstellen haben gegen die Planänderung keine Vorbehalte angemeldet. Im Sinne von § 33 des PBG erscheint die Baulinienplanänderung in Verbindung mit der Hafenanlage rechtmässig.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Kesswil am 20. April 1998 beschlossene Änderung des Baulinienplanes Nr. 3 (RRB Nr. 55 vom 10. Januar 1989) wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Genehmigung der Änderung des Baulinienplanes Nr. 3 steht unter dem Vorbehalt, dass Rechtsmittelentscheide keine Änderungen zur Folge haben.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Kesswil, 8593 Kesswil unter Beilage von 4 Baulinienplänen je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Umwelt
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Baulinienplanes sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT
DES KANTONS THURGAU
Der Departementschef



H. P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 15. Februar 2001